



Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Schweisweiler
Produktnummer: 21854**

Kaiserslautern, den 07.09.2006
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 / 3674 - 0
Telefax: 0631 / 3674 - 255
Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.1999 festgestellte und den Änderungsbeschluss vom 20.09.2000 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schweisweiler, Donnersbergkreis, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Höringen	Flurst.Nrn. 2795/10, 2795/12, 2799/3 und 2800/3
Gemarkung Hochstein	Flurst.Nrn. 106/16, 316/33, 316/36, 316/37, 316/38, 317/5, 317/11, 317/13, 317/14, 318/16, 318/18, 319/20, 516/1, 520/1, 521/1, 522, 523, 524, 525/1, 526/2, 536/1, 548 und 554/1
Gemarkung Imsweiler	Flurst.Nrn. 764/3, 1105/1, 1108, 1109, 1110, 1111 und 1112
Gemarkung Rockenhausen	Flurst.Nrn. 1729/1, 1730/2, 1731, 1732, 1732/2, 1732/3, 1733, 1733/2, 1734, 1735, 1736, 1743/2, 1743/4, 1744, 1744/2, 1744/3, 1744/4, 1744/5 und 1745/2
Gemarkung Schweisweiler	Flurst.Nrn. 121, 656/3, 675/3, 676/1, 676/2, 677/3, 677/4, 677/6, 1022/3, 1045/1, 1069/4, 1135/1, 1144, 1148/4, 1158, 1170/1, 1192/1 und 1198/3

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Schweisweiler Flurst.Nrn. 238/6, 412/5, 632/2, 656/15, 674/4, 842/4, 999/4, 1069/8

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.1999 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Schweisweiler“**

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird

angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 323 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von etwa 70 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Schweisweiler hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 14.12.2005 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 (zweiter Halbsatz) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der unter Nr. I.1.1 angegebenen Grundstücke erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen. Im Zuge der katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze hat sich gezeigt, dass zur zweckmäßigen vermessungstechnischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes die Zuziehung erforderlich ist. Mit der Änderung des Flurbereinigungsgebietes eröffnet sich die Möglichkeit der vereinfachten Feststellung der Grenze des Verfahrensgebietes. Die damit einhergehende Kosteneinsparung ist unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben geboten.

Die unter Nr. I.1.2 aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Schweisweiler, Nrn. 238/6, 412/5, 656/15, 674/4, 842/4, 999/4 und 1069/8, wurden durch Sonderung gebildet. Sie bilden nunmehr Teilflächen von lang gestreckten Anlagen (Wege, Gewässer, Bahnlinie), die bandartig aus dem Verfahrensgebiet herausragen.

Sowohl für diese Flurstücke, als auch für das Flurstück Gemarkung Schweisweiler, Nr. 632/2, ist eine eigentumsrechtliche und katastertechnische Behandlung im Verfahren nicht mehr erforderlich. Die unter Nr. I.1.2 genannten Flurstücke werden deshalb aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten Vorteile möglichst bald eintreten. Weiterhin ist es im Interesse der Beteiligten das Bodenordnungsverfahren zügig durchzuführen, da diesen daran gelegen ist, dass der neue Zustand möglichst zeitnah in die öffentlichen Bücher überführt wird. Eine Verzögerung würde den Grundstücksverkehr beeinträchtigen, da Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken vorgenommen werden müssten, die nicht mehr dem aktuellen Bestand entsprechen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz

Sitz: Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

bzw.

Sitz: Neumühle 8, 67728 Münchweiler an der Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Kaiserslautern, den 07.09.2006

Im Auftrag

Christian Stoffels